

Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Präsidium am 12.11.2025, veröffentlicht am 17.11.2025

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule Osnabrück in eigener Verantwortung, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung Fachhochschule Osnabrück, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus.
- (2) Die Zusammensetzung des Präsidiums sowie dessen Aufgaben ergeben sich aus dem NHG, der Grundordnung der Hochschule Osnabrück und der Satzung der „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Präsidium bildet Ressorts. Die Benennung und Aufteilung der Ressorts wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat nach Maßgabe des NHG festgelegt. Die Geschäftsverteilung und die Vertretung innerhalb des Präsidiums werden in dieser Geschäftsordnung verbindlich geregelt und im Geschäftsverteilungsplan umgesetzt. Der Geschäftsverteilungsplan wird als Anlage zu dieser Geschäftsordnung geführt.

§ 2 Führung der Geschäfte und Ressorts

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich laufend und rechtzeitig über Vorgänge, Entscheidungen und Maßnahmen in ihren Geschäftsbereichen, die wichtig oder geschäftsbereichsübergreifend sind.
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums führt seinen Geschäftsbereich im Rahmen der strategischen Ziele des Präsidiums in eigener Verantwortung, soweit im Folgenden nichts Einschränkendes geregelt ist. Das Führen eines Geschäftsbereichs in eigener Verantwortung umfasst die Vertretung nach innen sowie die Delegation dieser internen Vertretungsbefugnis an beschäftigte Mitglieder der Hochschule.
- (3) Soweit Entscheidungen eines Präsidiumsmitglieds zugleich den Geschäftsbereich eines anderen Präsidiumsmitglieds betreffen, hat sich das Mitglied zuvor mit dem anderen betroffenen Präsidiumsmitglied ins Einvernehmen zu setzen. Federführend ist das Präsidiumsmitglied, in dessen Geschäftsbereich ein Vorgang überwiegend fällt. Falls ein Einvernehmen nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist eine Beschlussfassung des Präsidiums herbeizuführen.
- (4) Das Präsidiumsmitglied für die Personal- und Finanzverwaltung trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Finanzplanung, -steuerung und Rechnungslegung der Trägerstiftung. Dieses Präsidiumsmitglied ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt (§ 37 Abs. 4 Satz 4 NHG). Vor diesem Hintergrund bedürfen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen von finanzieller Bedeutung der rechtzeitigen Beteiligung dieses Präsidiumsmitglieds und der Herstellung des Einvernehmens. Falls kein Einvernehmen hergestellt werden kann, kann der fragliche Beschluss bzw. die fragliche Entscheidung nicht gefasst bzw. die fragliche Maßnahme nicht umgesetzt werden. Das Präsidium kann als Kollegialgremium einen Einigungsversuch unternehmen; bleibt dieser erfolglos, ist hierüber die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats zu unterrichten.

- (5) Das Präsidiumsmitglied für die Personal- und Finanzverwaltung ist zuständig für sämtliche Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren. Die Ernennung von Professorinnen und Professoren sowie die Aufgabenwahrnehmung als Disziplinarbehörde liegt bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Die gerichtliche Vertretung der Hochschule liegt bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.
- (6) Eines förmlichen Beschlusses des Präsidiums als Kollegialorgan bedarf es immer dann, wenn eine rechtliche Bestimmung dem Präsidium eine Entscheidungszuständigkeit zuweist. Zentrale Investitionsmaßnahmen sind in jährlicher Priorisierung dem Präsidium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Außenvertretungsberechtigungen

Im Rahmen der festgelegten Geschäftsverteilung ist jedes Mitglied des Präsidiums im Bereich seines Ressorts außenvertretungsberechtigt für die Hochschule und insoweit von der Präsidentin oder dem Präsidenten bevollmächtigt. Dies umfasst die unbeschränkte Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten im jeweiligen Ressort an beschäftigte Hochschulmitglieder. Untervollmachten sind auf die Ausübung einer Funktion und deren Dauer zu beziehen. Der Geschäftsbereich Recht erhält jeweils Kenntnis über die erteilte Untervollmacht. Die umfassende Außenvertretungsberechtigung der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt.

§ 4 Abwesenheitsvertretungen

- (1) Für den Fall der Abwesenheit eines Präsidiumsmitglieds regelt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.
- (2) Für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit beauftragt die Präsidentin oder der Präsident ein Präsidiumsmitglied ihrer oder seiner Wahl mit ihrer oder seiner Vertretung inklusive der Regelungsbefugnis nach Absatz 1. Ist kein Präsidiumsmitglied rechtzeitig mit der Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten betraut, obliegt dem Präsidiumsmitglied die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, welches am längsten Mitglied des Präsidiums ist. Bei identischer Mitgliedszeit gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 5 Vorsitz, Richtlinien

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Im Rahmen ihrer oder seiner Richtlinienkompetenz trifft sie oder er die grundlegenden und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit. Sie können auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen. Die Präsidentin oder der Präsident trägt Sorge für die Dokumentation der von ihr oder ihm getroffenen Richtlinienentscheidungen. Diese Richtlinienentscheidungen sind bindend für die Präsidiumsmitglieder.
- (2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Präsidiums. Sie oder er kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit

Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklungen ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass sie oder er über bestimmte Arten von Angelegenheiten und Entwicklungen im Voraus unterrichtet wird.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert Präsidium, Hochschule und Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit. § 3 dieser Geschäftsordnung (Außenvertretung) bleibt davon unberührt.

§ 6 Sitzungen

- (1) Das Präsidium tritt in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Der Einladung sind beizufügen ein Vorschlag für eine Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Einladung wird den Mitgliedern des Präsidiums durch das Präsidialbüro rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Sitzungen sollen in Präsenz stattfinden; in Ausnahmefällen ist eine angekündigte hybride Teilnahme oder eine Online-Sitzung möglich, sofern kein Mitglied widerspricht. Geheime Abstimmungen sind in hybriden oder Online-Sitzungen nicht zulässig.
- (2) Dem Präsidium sind alle Vorgänge zur Beschlussfassung vorzulegen, die in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, insbesondere solche nach § 2 Absatz 6. Jedes Mitglied des Präsidiums kann darüber hinaus verlangen, dass ein Gegenstand aus ihrem oder seinem Ressort in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird. Das jeweils nach der Ressortverteilung zuständige Präsidiumsmitglied bereitet die jeweiligen Beschlüsse des Präsidiums vor und wirkt auf ihre Ausführung hin. Zudem können bestellte Beauftragte und Interessenvertretungen der Hochschule direkt Vorgänge vorlegen.
- (3) Vorgänge außerhalb von Standardprozessen sollen vor der Aufnahme auf die Tagesordnung zur Beschlussfassung mindestens einmal in einem Jour fixe des Präsidiums beraten worden sein.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds hat die Präsidentin oder der Präsident umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen. Der Antrag ist zu begründen, die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (5) Die Sitzungen leitet die Präsidentin oder der Präsident, im Falle von deren oder dessen Abwesenheit übernimmt seine oder ihre Stellvertretung die Sitzungsleitung.
- (6) Das Präsidium tagt nichtöffentlich. Zu den Sitzungen hinzugezogen werden können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Präsidialbüros zur Protokollführung sowie bei Unterstützungsbedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule.

§ 7 Beratung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Die Präsidentin oder der Präsident hat für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit ein nachträgliches Vetorecht hinsichtlich gefasster Beschlüsse mit der Folge, dass ein in ihrer oder seiner Abwesenheit gefasster Präsidiumsbeschluss als nicht erfolgt gilt.
- (2) Soweit im NHG, in der Grundordnung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Präsidium seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

- (3) Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Teilnahme an einer Sitzung gehindert, so benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Im Fall des Fehlens eines Mitglieds des Präsidiums sind in der Regel keine Beschlüsse in Angelegenheiten zu fassen, die in das Ressort dieses Mitglieds fallen, es sei denn, dieses Mitglieds hat einer Beschlussfassung in dieser Sache im Vorfeld ausdrücklich zugestimmt.
- (4) Beschlüsse können im Ausnahmefall auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied innerhalb der Umlauffrist einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs wird die Sache zur Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen.
- (5) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 8 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Aus diesem ergibt sich Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnungspunkte mit einer wesentlichen Erläuterung und der Wortlaut des Beschlusses.
- (2) Der Protokollentwurf wird in der Regel in der folgenden Sitzung beschlossen.
- (3) Die Kommunikation der Beschlüsse an die HS-Öffentlichkeit wird zu jedem Tagesordnungspunkt gesondert festgelegt und durch den GB Kommunikation umgesetzt.

§ 9 Änderungen

Das Präsidium beschließt diese Geschäftsordnung sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage: Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums